



Stellungnahme des Verwaltungsrats der LEM HOLDING SA zur Feststellung des Nichtbestehens einer Angebotspflicht gegenüber den Aktionären der LEM HOLDING SA aufgrund einer Opting-out-Klausel gemäss Artikel 8 (vormals 6ter) der Statuten

1. Einleitung und Kontext

Der Verwaltungsrat der LEM HOLDING SA («LEM») wurde von der Übernahmekommission gemäss Art. 61 Abs. 3 lit. a der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote («UEV») aufgefordert, eine Stellungnahme zur Feststellung des Nichtbestehens einer Angebotspflicht gegenüber den Aktionären von LEM vorzulegen.

Die vorliegende Stellungnahme erfolgt im Rahmen eines bei der Übernahmekommission im Auftrag einer Aktionärsgruppe, bestehend aus den Herren Werner O. Weber und Ueli Wampfler, eingereichten Gesuchs um Feststellung des Nichtbestehens einer Angebotspflicht aufgrund der von der Generalversammlung von LEM am 25. Juni 2011 genehmigten Opting-out-Klausel (das «Gesuch»). Diese Opting-out-Klausel dürfte folglich für jeden Aktionär von LEM gelten.

Gemäss Kenntnis des Verwaltungsrates können die wichtigsten Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Gesuch wie folgt zusammengefasst werden:

- Am 25. Juni 2010 hat die Generalversammlung der Aktionäre von LEM auf Antrag des Aktionärs Werner O. Weber eine Opting-out-Bestimmung in der Form eines neuen Artikels 6ter (gegenwärtig Artikel 8) der Statuten der Gesellschaft angenommen. Trotz der Empfehlung des Verwaltungsrats, den Antrag für die Einführung einer solchen Opting-out-Bestimmung abzulehnen, haben die Aktionäre dem Antrag mit der Mehrheit von 71% der vertretenen Stimmen (einschliesslich der Gesuchsteller) zugestimmt.
- Während der ordentlichen Generalversammlung vom 25. Juni 2010 wurde klar und transparent über die Umstände und Konsequenzen des Antrags auf Einführung des Opting-out informiert, die möglichen Folgen einer solchen Bestimmung für LEM und die Aktionäre von LEM wurden erläutert, und den Aktionären wurde die Möglichkeit zu einer umfassenden Diskussion eingeräumt.
- Am 7. Juni 2011 (Datum der Publikation) haben die Herren Werner O. Weber und Ueli Wampfler die Bildung einer Aktionärsgruppe bekanntgegeben, welche 32.3% der Stimmrechte (31.65% in Aktien und 0.65% in Kaufoptionen, d. h. 364'000 Aktien und 7'500 Kaufoptionen) repräsentiert.
- Die Aktionärsstruktur von LEM war in den vergangenen Jahren durch ein hohes Mass an Stabilität gekennzeichnet, nicht zuletzt dank einiger langjähriger, loyaler Grossaktionäre; ein wichtiger Faktor für die kontinuierliche, erfolgreiche und unabhängige Entwicklung von LEM im besten Interesse der Unternehmung und ihrer Aktionäre.
- Der Verwaltungsrat wünscht, dass der Erwerb von Aktien der Gesellschaft sowohl für institutionelle als auch für private Anleger attraktiv bleibt. Aus diesem Grund hat er in der Vergangenheit grosses Gewicht auf die Gleichbehandlung der Aktionäre von LEM sowie auf die Aktionärsdemokratie gelegt und wird dies auch zukünftig tun.

2. Stellungnahme des Verwaltungsrates

Aufgrund der dem Verwaltungsrat bekannten Sachverhalte, insbesondere der trotz der negativen Empfehlung des Verwaltungsrats mit einer grossen Mehrheit der abgegebenen Aktionärsstimmen erfolgten Annahme der Opting-out-Klausel und der mit einer stabilen Aktionärsstruktur verbundenen Vorteile für die Unternehmung, ist der Verwaltungsrat der Meinung, dass die Opting-out-Klausel in Artikel 6ter (gegenwärtig 8) der Statuten von LEM von der Generalversammlung rechtmässig angenommen worden ist und dass sie deshalb auch für die aus den Herren Werner O. Weber und Ueli Wampfler bestehende Aktionärsgruppe gilt. Dies hat zur Folge, dass die Aktionärsgruppe von der Pflicht zu befreien ist, beim Überschreiten der Schwelle von 33 $\frac{1}{3}$ % der Stimmrechte von LEM ein öffentliches Übernahmeangebot zu unterbreiten.

3. Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat von LEM setzt sich zusammen aus den Herren Felix Bagdasarjan, Präsident, Peter Rutishauser, Vizepräsident, Ilan Cohen, Andreas Hürlmann, Anton Lauber und Ueli Wampfler, alle in nicht-exekutiver Funktion.

Da Herr Ueli Wampfler vom Verfahren direkt betroffen ist, ist er in den Aussstand getreten und hat darauf verzichtet, bezüglich der hier erfolgten Stellungnahme an Diskussionen teilzunehmen und seine Stimme abzugeben.

Kein anderes Mitglied des Verwaltungsrates hat in dieser Angelegenheit einen Interessenkonflikt.
Dementsprechend wurde diese Stellungnahme des Verwaltungsrats als Ausdruck der Meinung aller stimmenden Mitglieder des Verwaltungsrats erstellt.

4. Entscheid der Übernahmekommission

Am 22. September 2011 hat die Übernahmekommission folgende Verfügung in Bezug auf die in Ziffer 1 dargestellten Sachverhalte getroffen:

«Die Übernahmekommission verfügt:

1. Die Übernahmekommission stellt fest, dass der Erwerb durch Werner O. Weber persönlich oder durch eine von Werner O. Weber und Ueli Wampfler gebildete Aktionärsgruppe von Wertschriften, welche es ihnen, zusätzlich zu den von ihnen bereits gehaltenen Wertschriften, ermöglichen, die Schwelle von 33 $\frac{1}{3}$ % der Stimmrechte der LEM HOLDING SA zu überschreiten, nicht zu einer Angebotspflicht im Sinne von Art. 32 Abs. 1 BEHG führt.
2. Der Verwaltungsrat der LEM HOLDING SA hat seine Stellungnahme gemäss Art. 61 Abs. 4 und 6 UEV innerhalb von sechs Börsentagen ab Mitteilung der vorliegenden Verfügung zu veröffentlichen. Vorgängig hat er die unterzeichnete Originalversion der Übernahmekommission vorzulegen.
3. Die vorliegende Verfügung wird am Tag der Publikation der Stellungnahme des Verwaltungsrats der LEM HOLDING SA auf der Website der Übernahmekommission veröffentlicht.
4. Die Gebühr zulasten der Gesuchsteller beträgt CHF 25'000.»

5. Einspracherecht

Ein Aktionär, welcher eine Beteiligung von mindestens 2% der Stimmrechte an LEM, ob ausübbar oder nicht, hält und der nicht am Verfahren teilgenommen hat, kann gemäss Art. 56 UEV eine Einsprache gegen den unter Ziff. 4 erwähnten Entscheid der Übernahmekommission einreichen.

Die Einsprache muss der Übernahmekommission schriftlich (Selnaustrasse 30, Postfach, 8021 Zürich), per E-Mail (counsel@takeover.ch) oder per Fax (+41 58 854 22 91) innerhalb von fünf Börsentagen nach der Publikation der vorliegenden Stellungnahme des Verwaltungsrats eingereicht werden. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Publikation der vorliegenden Stellungnahme. Die Einsprache muss eine summarische Begründung, den Nachweis über die Beteiligung des Betroffenen gemäss Art. 56 UEV sowie einen Antrag enthalten.